

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum Konzept Windenergie Lindenberg

Vernehmlassung vom 2. April bis 7. Mai 2012

	Total;	davon: umfassend	nur allg. Bemerkungen	keine Stellungnahme
Eingegangene Stellungnahmen:	19	10	7	2
Davon: Gemeinden:	6			
Regionalplanungsverbände:	1			
Verbände / Interessengemeinschaften:	5			
Privatpersonen:	3			
Kantone:	2 (3)			
Bundesamt	1			

Anzahl Stellungnahmen pro Kapitel

Kapitel / Thema	Anzahl Stellungnahmen
Kapitel 1	3
Kapitel 2	3
Kapitel 3	5
Kapitel 4	1
Kapitel 5	8
Kapitel 6	7
Kapitel 7	6
Kapitel 8	4

Lesehinweis: Allen Mitwirkenden wurde eine Nummer zugeordnet („Nr. Einwender“), um die Eingaben zuordnen zu können. In der mittleren Spalte ist das Anliegen aus der Vernehmlassung formuliert, in der hintersten Spalte die Antwort der Regionen Seetal und Oberes Freiamt zum Umgang mit dem Anliegen.

Generelle Fragen zum Konzept

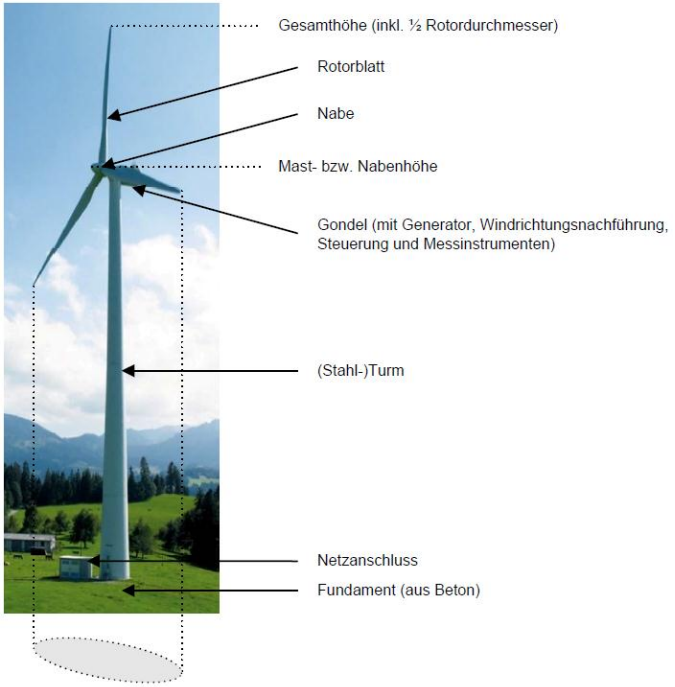
Nr. Einwender	Sind Sie mit Kapitel 1 „Ausgangslage und Aufgabenstellung“ einverstanden?	Antwort
2	Im Januar 2012 ist die neue Energieverordnung in Kraft getreten. Darin ist auch die Subventionierung der Windenergie geregelt. Bei schlechten Ertragslagen, dies ist beim Lindenberg in unseren Augen der Fall, sinkt der Beitrag nach 5 Jahren rasant.	<i>Die Windenergieplanung Lindenberg befasst sich mit den raumplanerischen Möglichkeiten zum Betrieb von Windenergieanlagen. Zur Abgrenzung der Räume für Anlagen wurde eine minimale Windgeschwindigkeit von 4.5 m/s auf 100m über Grund angenommen, die für einen wirtschaftlichen Betrieb Stand heute notwendig ist. Dies entspricht einer gängigen Richtgrösse in der Schweiz. Weitergehende Wirtschaftlichkeitsrechnungen sind Sache der Investoren von Anlagen.</i>
4	Eine übergeordnete Koordination beider Kantone ist zwingend. Im regionalen Konzept sind für den gesamten Windparkstandort mindestens drei einheitliche Windkraftanlagen vorzusehen.	<i>Eine übergeordnete Koordination fand statt (vgl. Planungsbericht). Mindestens drei einheitliche Anlagen sind Voraussetzung für eine Bewilligung.</i>
7	Der Anteil Windenergie am erneuerbaren Energiemix und der definierte Umsetzungshorizont, werden durch den Entscheid des Atomausstieges neu beurteilt werden müssen und dürften somit direkte Auswirkungen auf die heutigen Eignungsgebiete und die projektierten Windkraftanlagen am Lindenberg nach sich ziehen.	<i>Der Betrachtungsperimeter für die raumplanerischen Abwägungen wurde aufgrund einer hier zu erwartenden minimalen Windgeschwindigkeit von 4.5 m/s auf 100m über Grund angenommen, die für einen wirtschaftlichen Betrieb Stand heute Voraussetzung ist. Sollten sich die Rahmenbedingungen in den nächsten Jahren grundlegend ändern, ist eine Neubeurteilung des Lindenbergs nicht ausgeschlossen.</i>
9	Landwirtschaft: Aus unserer Sicht müssten die Landeigentümer mit einer Vertretung früh einbezogen werden.	<i>Die Grundeigentümer sind auf der nächsten Planungsstufe (Nutzungsplanung, konkretes Projekt) zwingend einzubeziehen.</i>

Nr. Einwender	Sind Sie mit Kapitel 2 „Vorgehen“ einverstanden?	Antwort
2	Die kritischen Elemente sind unbedingt zu berücksichtigen. Klar windkraftkritische Organisationen wie IG Windland und Paysage Libre – Freie Landschaft sind in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Befürwortende Elemente und Organisationen / Firmen hat es bereits genug im Prozess (Die Vereinigung Suisse Eole als Vertreterin der Windradhersteller und Windradbetreiber ist Partei in diesem Verfahren).	<i>Die Windenergieplanung Lindenberg wurde ohne Beteiligung von Interessenorganisationen (Pro oder Contra Windenergie) durchgeführt. Entsprechende Organisationen konnten sich im Rahmen der Vernehmlassung äussern.</i>
5	Der Standort des Windparks ist gesamthaft zu planen und zu realisieren.	<i>Es sind mindestens drei Anlagen gleichzeitig zu planen und zu realisieren.</i>
9	Landwirtschaft: Aus unserer Sicht müssten die Landeigentümer mit einer Vertretung früh einbezogen werden.	<i>Die Grundeigentümer sind auf der nächsten Planungsstufe (Nutzungsplanung, konkretes Projekt) zwingend einzubeziehen.</i>

Nr. Einwender	Sind Sie mit Kapitel 3 „Projektorganisation“ einverstanden?	Antwort
2	Erhebung des Anspruches bei der Projektorganisation mitzuarbeiten falls Windradhersteller und Windradbetreiber darin ebenfalls beteiligt sind.	<i>Die Windenergieplanung Lindenberg wurde ohne Beteiligung von Interessenorganisationen (Pro oder Contra Windenergie) durchgeführt. Entsprechende Organisationen konnten sich im Rahmen der Vernehmlassung äussern.</i>
13	Regional, kantonal oder national tätige Umwelt- und Naturschutzorganisationen werden - und dies ebenfalls unvollständig - erst im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens einbezogen.	
4	Korrekturhinweis Kap. 3, 2. Abschnitt, 2. Zeile Anstelle von "Windpark Lindenberg AG" heisst es "Projektgruppe Windpark Lindenberg".	Wird entsprechend korrigiert.
5	Im Rahmen der Mitwirkung ist angesichts der geplanten maximalen Windradhöhe von 130 m auch die Flugsicherheit miteinzubeziehen.	<i>Der Hindernisbegrenzungskataster des Flugfelds Buttwil wurde berücksichtigt. Die weiteren notwendigen Abklärungen zur Flugsicherheit sind im Rahmen der weiterführenden Planungen (Nutzungsplanung, UVP) durch die Gesuchsteller zu treffen (Abklärungen beim Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL und beim Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz). Erst dann stehen die genauen Anlagenstandorte innerhalb der Räume für Windpärke fest.</i>

Nr. Einwender	Sind Sie mit Kapitel 4 „Grundlagen“ einverstanden?	Antwort
2	<p>Kantonaler Richtplan von Luzern schliesst Bau von WKA in besonders schützenswerter Landschaft aus. Dies trifft beim Lindenberg zu.</p> <p>Eine WKA liegt nicht im öffentlichen Interesse.</p> <p>Weil das ursprüngliche Kriterium von 4,5m/s auf 50 Meter über Grund auf dem Lindenberg nicht erreicht werden kann, korrigiert man diese Bedingung einfach auf 4,5m/s auf 100 Meter über Grund. Dies nicht haltbar. Erfolgreich betrieben kann eine WKA sowieso erst ab jahresdurchschnittlichen 6 bis 7 m/s auf Nabenhöhe.</p>	<p><i>Im Richtplan 2009 des Kantons Luzern ist die Landschaft am Lindenberg nicht als Landschaft von nationaler oder regionaler Bedeutung ausgeschieden.</i></p> <p><i>Mehrere Kantone gehen bei ihren Windenergieplanungen von einer Mindestgeschwindigkeit („Windangebot“) von 4.5 m/s auf 100 m über Grund als Eignungskriterium aus, so auch der Kanton Luzern.</i></p> <p><i>Die vom Kanton Aargau in Auftrag gegebene Aktualisierung des Windmodells für das Kantonsgebiet zeigt am Lindenberg übrigens bereits auf 50 m über Grund Windgeschwindigkeiten von 4.5 m/s.</i></p>

Nr. Einwender	Sind Sie mit Kapitel 5 „Analyse der Prüfgebiete“ einverstanden?	Antwort
2	<p>Ausschlussgebiete (Punkt 5.3): Der Waldabstand muss auf mindestens 50 m erhöht werden.</p>	<p><i>Einschätzung zum Energieverlust wird geteilt.</i></p>
4 / 11 /12	<p>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass durch die Faktoren Verlust an Höhe, der Schallreduktion sowie der Nachtdrosselung mit einem Energieverlust zu rechnen ist. Um diese Verluste möglichst klein zu halten, wird vorgeschlagen, den Waldabstand auf 10 m zu verringern.</p>	<p><i>Die Empfehlungen des Bundes aus dem Konzept Windenergie Schweiz (2004) nennen einen Waldabstand von mind. 50 Metern. Für die Bemessung des minimalen Waldabstands auf dem Lindenberg wurde mit der Vorgabe des Kantons Luzern die strengere Vorgabe aus den beiden Kantonen als „Vorbehaltskriterium“ übernommen. Die Vorgabe sieht einen minimalen Waldabstand der Umhüllenden eines Windrads von 20 m vor. Der Mast der Windenergieanlagen erreicht damit voraussichtlich einen Abstand von über 50 m zum Wald. Vergleiche dazu die Skizze aus dem Konzept Windenergie Kanton Luzern (unten).</i></p>
9	<p>Wald Als Ausschlusskriterium wird richtigerweise Wald aufgelistet. Rodungsbewilligungen können u. a. nicht in Aussicht gestellt werden, weil eine absolute Standortgebundenheit der Anlagen nicht ausgewiesen werden kann. Im offenen Land ausserhalb des Waldes stehen genügend Standorte zur Verfügung. Bezüglich des Waldabstands sind 20 m vorgesehen. Die zuständigen Bundesstellen (BFE, BAFU, ARE) empfehlen einen Waldabstand von mindestens 50 m. Antrag: Bei der künftigen Planung ist die Bundesempfehlung ausreichend zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Im Konzept Windenergie Kanton Luzern wird festgehalten:</i></p>
13	<p>Abstand zu Wald/Waldrand Der Abstand zum Wald mit nur 20 m wird als deutlich zu tief taxiert.</p> <p>Genauere Aussagen zu notwendigen Abständen können erst getroffen werden, wenn alle Faktoren des Standortes bekannt sind. Als Richtlinie, um Beeinträchtigungen wie Lärm, Schattenwurf und das Risiko für Vögel und Fledermäuse zu verringern, sollte zu Wald/Waldrand folgender Abstand für die Konstruktion von Windenergieanlagen eingehalten werden: <i>eine Anlagenhöhe (Nabenhöhe plus Rotorblatt) aber mindestens 50m plus Rotorblatt.</i></p> <p>Das Windkonzept Schweiz (BFE, ARE, BAFU 2004) schlägt für Anlagen mit einer Höhe von 50 bis 100 Metern einen Abstand mindestens 50 Metern vor.</p>	<p><i>„Bauten und Anlagen haben gemäss §136 PBG einen Abstand von 20 m zum Waldrand einzuhalten. Die Baubewilligungsbehörde kann unter Berücksichtigung der Wohnhygiene, der Sicherheit und der Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen über Ausnahmen bis minimal 15 m Waldabstand für Wohn- und Arbeitsräume sowie 10 m für übrige Bauten und Anlagen entscheiden.“</i></p> <p><i>Aufgrund der Komplexität der Schutzinteressen empfiehlt das Konzept Windenergie Kanton Luzern abschliessend das vom Bund postulierte Vorgehen, Abstände zu den Schutzgebieten nach Art des Schutzgebietes differenziert anzuwenden und im Einzelfall abzuklären.</i></p> <p>Im Konzept Windenergie Lindenberg wird, gestützt auf die genannten Rahmenbedingungen, folgendes Vorgehen beschrieben: <i>Dabei gelten je die kantonalen Mindestabstände. Die Abstände sind im Rahmen der Detailplanung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Flora und Fauna festzulegen und entsprechend zu erhöhen, wenn dies der Umweltschutz oder die Waldbewirtschaftung erfordern. Es ist zu erwarten,</i></p>

		<p><i>dass die Abstände an den meisten Standorten am Waldrand wegen der Auswirkungen auf die waldbezogene Fauna erhöht werden müssen.</i></p>  <p>Äussere Anlageteile (Rotordurchmesser) zur Bemessung von Abständen und der Festlegung von Sonderzonen und Baubereichen</p>
<p>5</p>	<p>Die Anlagestandorte der Windkraftanlagen sollen im Wald ausgeschlossen sein</p>	<p><i>Anlagenstandorte im Wald sind aufgrund von übergeordneten gesetzlichen Vorgaben nicht zulässig. Rodungsbewilligungen können u. a. nicht in Aussicht gestellt werden, weil eine absolute Standortsgebundenheit der Anlagen nicht ausgewiesen werden kann.</i></p>
<p>2</p>	<p>Im internationalen Vergleich würde am Lindenberg nie eine WKA gebaut – sie ist schlicht nicht rentabel, sinnvoll und stört Mensch und Natur zu stark.</p>	<p><i>Zur Abgrenzung der Räume für Anlagen wurde eine minimale Windgeschwindigkeit von 4.5 m/s auf 100m über Grund angenommen, die für einen wirtschaftlichen Betrieb Stand heute notwendig ist. Dies entspricht einem gängigen Richtwert in der Schweiz. Weitergehende Wirtschaftlichkeitsrechnungen sind Sache der Investoren von Anlagen.</i></p>

2	<p>Vorbehaltsgebiete (Punkt 5.4): Der Abstand zu den Wohnsiedlungen ist zu klein.</p>	<p><i>Der notwendige Abstand zu den bewohnten Gebäuden ist im Rahmen der Detailplanung zu klären. Als Richtwert kann davon ausgegangen werden, dass mit einem Abstand von 300 m gegenüber landwirtschaftlichen Bauten die Lärmgrenzwerte eingehalten werden können („Vorgehaltskriterium“).</i></p>
2	<p>Vorbehaltsgebiete (Punkt 5.4): Das Mittelspannungsnetz wird die Spitzenleistung nicht abnehmen können. Dadurch enorm höhere Kosten.</p>	<p><i>Eine grobe Prüfung hat ergeben, dass die elektrische Groberschliessung voraussichtlich ausreicht. Im Rahmen der weiterführenden Planungen auf kommunaler Stufe (Nutzungsplanung, UVP) ist durch die Gesuchsteller die Projektierung der Netzeinspeisung (neue Zuleitungen notwendig?) aufzuzeigen.</i></p>
9	<p>Landwirtschaft In der Analyse fehlen aus unserer Sicht Aussagen über das Ausmass der Nutzungsbeschränkungen für die Landwirte während Bau und Betrieb der Anlagen.</p>	<p><i>Die Grundeigentümer sind auf der nächsten Planungsstufe (Nutzungsplanung, konkretes Projekt) zwingend einzubeziehen. Es ist Sache Grundeigentümer, zu entscheiden, ob sie die Beeinträchtigungen als zumutbar erachten oder nicht.</i></p>
9	<p>Natur, Jagd, Fischerei zu 5.4 Vorbehaltsgebiete, geologisch, geomorphologische Objekte: Präzisierung: Gemäss verwaltungsinterner Praxis ist für neue Bauten und Anlagen im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten nach einem Standort ausserhalb von INR-Geo-Objekten zu suchen. Wenn nur ein Standort innerhalb eines INR-Geo-Objekts möglich ist, dann dürfen diese Bauten und Anlagen keine Geo-Elemente (hier: Moräne) tangieren und müssen sich gut ins Gelände einpassen. zu 5.5 Fazit zur Gebietsanalyse, 1. Absatz: Ergänzung: Die Vorbehalte sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Der Verzicht auf Standorte im Bereich von INR-Geo-Elementen würde die Möglichkeiten zur Erstellung eines Windparks stark einschränken. Aus diesem Grund wurden die Geomorphologische Schutzzonen als Vorbehaltskriterien ausgeschieden: Anlagen sind hier nicht auszuschliessen. Stattdessen ist darauf zu achten, dass sich Zufahrten, Installationsplätze und dergleichen so gut als möglich ins Gelände einpassen.</i></p>
13	<p>Um Konflikte mit den Zugvögeln und Fledermäusen zu entschärfen, wird folgendes vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstellen der Anlagen bei starken Konzentrationen von Zugvögeln (oft auf wenige Stunden oder Tage beschränkt, mittels Vereinbarung zu sichern) • Einbau einer permanenten, automatisierten Radarüberwachung Verzicht auf permanente Beleuchtung (stattdessen Blinklichter verwenden) neue Stromleitungen sind zwingend unterirdisch zu führen <p>Zwei Standorte liegen in einer Landschaft von kantonaler Bedeutung bzw. in einem Landschaftsschutzgebiet. Unsere Zuständigkeit beschränkt sich zwar auf den Kanton Luzern, wir gehen aber davon aus, dass diese Tatsache die Realisierung der Windkraftanlagen erschweren könnte.</p>	<p><i>Detaillierte Abklärungen zu möglichen Konflikten mit Zugvögeln/Fledermäusen sind auf Projektierungsstufe zu treffen, wenn die genauen Anlagenstandorte bekannt sind. Ein Betriebskonzept soll die betrieblichen Massnahmen zum Schutz der Fauna und allfällige Ersatzmassnahmen aufzeigen. Windenergieanlagen innerhalb von Landschaften von kantonaler Bedeutung“ (LkB) widersprechen den Schutzzielen der LkB nicht, da sie im öffentlichen Interesse liegen (vgl. Planungsgrundsatz B des kantonalen Richtplans).</i></p>

Nr. Einwender	Sind Sie mit Kapitel 6 „Begehung der Prüfgebiete“ einverstanden?	Antwort
4 / 12	Der Standort Lichtung/Standort 6 wird für die Nutzung als eine Chance, nicht zuletzt auch deswegen aus Gründen der unproblematischen Lage bezüglich Lärmschutz und Schattenwurf, gesehen.	<i>Es wird daran festgehalten, dass der Standort nicht als Windenergiestandort in Frage kommt. Anlässlich der Begehung wurden von Experten Bedenken geäußert, dass ein Standort auf der entsprechenden Lichtung die Fauna beeinträchtigen könnte. Der Standort wurde als einer der empfindlichsten der betrachteten Standorte eingeschätzt. Es ist davon auszugehen, dass der Waldabstand aus diesem Grund mehr als 20 m betragen würde. Unter diesen Voraussetzungen wäre eine Realisierung einer Anlage unwahrscheinlich.</i>
2	Es wird bemängelt, dass die Kritiker nicht zur Begehung eingeladen wurden. Die Anlagen sind auf der Fotomontage exakt halb so gross abgebildet als diese später gebaut werden sollen. Auch die versprochene Leistung wird durch einfaches Nachrechnen auf www.wind-data.ch als massiv übertrieben demaskiert.	<i>An der Begehung nahmen die regionale Arbeitsgruppe Windenergie Lindenberg, Vertretungen möglicher Standortgemeinden sowie der Kantone Aargau und Luzern teil. Interessenorganisationen (Pro oder Contra Windenergie) wurden auf dieser Stufe der Planung bewusst noch nicht einbezogen. Die aktuellsten Daten über die zu erwartende Windgeschwindigkeit versprechen deutlich mehr Wind als die nicht mehr ganz aktuellen Daten auf wind-data.ch.</i>
9	Natur, Jagd, Fischerei Korrektur: Das Gebiet 7 liegt z.T. in einer geomorphologischen Schutzzone, das Gebiet 9 liegt vollständig in einer geomorphologischen Schutzzone. Im Gebiet 8 liegt der westliche (nicht der östliche) Teil in einer geomorphologischen Schutzzone.	Planungsbericht wird entsprechend ergänzt.
9	Präzisierung: Aufgrund der Nähe der WKA zu Landschaftsstrukturen besteht für alle Standorte ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse.	<i>Es wird auf das Gutachten der Fledermausschutzbeauftragten im Anhang zum Planungsbericht verwiesen.</i>
13	Kein Einbezug der Umwelt- und Naturschutzorganisationen: Regional, kantonale oder national tätige Umwelt- und Naturschutzorganisationen werden - und dies ebenfalls unvollständig - erst im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens einbezogen.	<i>Interessenorganisationen (Pro oder Contra Windenergie) wurden bewusst erst auf Stufe der Vernehmlassung einbezogen.</i>

Nr. Einwender	Sind Sie mit Kapitel 7 „Ergebnis“ einverstanden? Sind die ausgeschiedenen Gebiete und Räume für Windpärke aus ihrer Sicht richtig?	Antwort
2	<p>Ein Windpark auf dem Lindenberg kann keine erwünschte Wirkung erzielen. Zu wenig Wind, zu wenig Raum für Abstand, zu viele Nachteile für Mensch, Natur, Erholungsgebiet und Landschaft.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird verlangt, dass die UVP auch die kritischen Elemente wie Infraschall, Schallreflektion und Resonanz berücksichtigt. • Die Empfehlung der EMPA sind exakt umzusetzen. • Die Beheizung der Rotorenblätter wird kritisch gesehen. Dabei wird ein grosser Teil der Energie gleich wieder verbraucht und der Schutz vor Eiswurf ist trotzdem nicht abschliessend gegeben. 	<p><i>Die beauftragte Arbeitsgruppe hat im Rahmen der Planung die Schutz- und Nutzungsinteressen gegeneinander abgewogen und in den Planungsbericht einfliessen lassen. Der Entscheid über das weitere Vorgehen obliegt den Delegierten der Region Seetal sowie den möglichen Standortgemeinden.</i></p> <p><i>Über die Art und die Umsetzung von Massnahmen zum Lärmschutz, Vogel- und Fledermausschutz, zum Schutz vor Eisschlag und dergleichen ist auf der nächsten Planungsstufe (UVP, Auflagen für die Baubewilligung) zu entscheiden.</i></p>
4	<ul style="list-style-type: none"> • Die Forderung nach gleichen Anlagentypen wird unterstützt. • Bei der Nabenhöhe der Anlagen sollte eine Flexibilität von 80 bis 140 m gegeben sein. • Die Forderung nach Windparkräumen wird unterstützt. • Der Maximalabstand von 800 m zwischen den Anlagen ist zu klein und soll auf 1'200 m erhöht werden sowie das Gebiet 6 (Lichtung) soll eingebunden werden. • Wir schlagen dazu einen vierten Windparkraum im Süden des Lindenberges vor. • Unter "Regionale Stufe: Letter of Intent", Punkt 3, Zeile 4 haben wir einen Korrekturhinweis: Anstelle von "Windpark Lindenberg AG" heisst es "Projektgruppe Windpark Lindenberg". Den Anschlusssatz mit dem Hinweis, dass bei 3 Windenergieanlagen immer über den gesamten Windpark eine UVP erstellt werden soll kann weggelassen werden, da die Regelung mit der 5 MW-Grenze dies schon genügend berücksichtigt. 	<p><i>Ein einheitliches Erscheinungsbild ist ein wichtiges regionales Anliegen. Daher wird an einer einheitlichen Anlagenhöhe festgehalten.</i></p> <p><i>Der Standort Nr. 6 wird nicht eingebunden (siehe oben). Hinweis, dass immer eine UVP über den gesamten Windpark zu erstellen ist, wird belassen. Sollten wider Erwarten (evt. kleinere) Anlagen nur in einem Teil eines Raums für Windpärke erstellt werden, soll trotzdem eine UVP über den gesamten Raum erstellt werden. Die Gesamtbetrachtung wird als wichtig erachtet.</i></p> <p><i>Der Raum „Lindenberg Ost“ wird weiterhin als sinnvoller Raum angesehen. Ohne eine Erhöhung des Mindestabstands ist in diesem Raum aber voraussichtlich kein Windpark möglich. Der Maximalabstand wird deshalb auf 1'200 m erhöht. Auch mit dem vergrösserten Abstand kann die Zielsetzung eines klar erkennbaren, räumlich zusammenhängenden Windparks erreicht werden.</i></p> <p><i>Der Maximalabstand auf S. 25 wird entsprechend neu formuliert: Maximaler Abstand zwischen den Anlagen: 1'200 m.</i></p> <p><i>Auf einen 4. Raum „Süd“ wird verzichtet. Mit der Ausscheidung von 3 Räumen besteht für allfällige Investoren bereits eine angemessene Flexibilität bei der Standortwahl.</i></p>

5	Angesichts dieser Grossanlagen erachten wir die UVP als dringend notwendig.	<i>Einschätzung wird geteilt.</i>
7	Wir unterstützen zwingend die Vorgabe einer koordinierten Vorgehensweise, die wie u.a. mit dem „Letter of Intent“, erreicht werden soll. Das einheitliche Erscheinungsbild (identische Anlagen: Typ, Modell) sind innerhalb eines Parks von mind. 3 Anlagen zwingend einzuhalten. Auch teilen wir die Meinung, dass Baubewilligungen erst erteilt werden dürfen, wenn für mindestens 3 Anlagen im selben Raum (Windpark) Baugesuche vorliegen.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
9	<p>Natur, Jagd, Fischerei</p> <p>Die meisten Standorte weisen aufgrund ihrer Nähe zu landschaftlichen Strukturen ein hohes Kollisionsrisiko für Fledermäuse auf. Standorte unmittelbar an Waldrändern oder Gehölzen sind daher schlecht geeignet. Es wird empfohlen, Windkraftanlagen in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten mit möglichst wenigen Strukturen zu erstellen. Diesbezüglich eignet sich das Gebiet 8 am besten. Windkraftanlagen sind in den für Fledermäuse heiklen Zeiten gemäss "Merkblatt zum Fledermaus und Vogelschutz bei Windkraftanlagen", abzuschalten.</p> <p>Alle Gebiete weisen für Zugvögel ein grosses Konfliktpotenzial auf. Die Windkraftanlagen sind in den Zeiten mit starkem Vogelzug abzuschalten.</p> <p>Ergänzung: Abschaltscenario, welches ermöglicht, die Anlage in Zeiten, welche für Fledermäuse und Vögel heikel sind, abzuschalten.</p> <p>Zu 7.3 Rechtliche Umsetzung des Konzepts, kommunale Stufe Ergänzung: Ersatzmassnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen der Fauna.</p>	<p><i>Es wird auf die Gutachten der kantonalen Fledermausschutzbeauftragten sowie der Schweizerischen Vogelwarte verwiesen. Detailuntersuchungen sind im Rahmen der UVP durchzuführen, wenn die exakten geplanten Anlagenstandorte bekannt sind.</i></p> <p><i>Über die Art und die Umsetzung von Massnahmen ist auf der nächsten Planungsstufe (UVP, Auflagen für die Baubewilligung) zu entscheiden.</i></p>
9	In den Gebieten 5, 7 und 8 sind die Windkraftanlagen ausserhalb von Geo-Elementen (Moränen) zu erstellen.	<i>Der Verzicht auf Standorte im Bereich von INR-Geoelementen würde die Möglichkeiten zur Erstellung eines Windparks stark einschränken. Aus diesem Grund wurden die Geomorphologische Schutzzonen als Vorbehaltskriterien ausgeschieden: Anlagen sind hier nicht auszuschliessen. Stattdessen ist darauf zu achten, dass sich Zufahrten, Installationsplätze und dergleichen so gut als möglich ins Gelände einpassen.</i>
13	<p>Auswahl der Standorte</p> <p>Die Auswahl der Standorte ist teilweise problematisch. Folgende Standorte sollten aus unserer Sicht ebenfalls nicht weiter verfolgt werden, da schwerwiegende Vorbehalte geltend gemacht werden könnten und dies nicht zielführend wäre:</p> <p>Gebiete 1 & 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • liegen in einer Landschaft von kantonaler Bedeutung (AG) • liegen in einer Landschaftsschutzzone (AG) • kritische Nähe zum Ballmoos, Lieliwald (Gebiet 2) <p>Gebiete 3, 4 & 5:</p> <ul style="list-style-type: none"> • genügend grosser Abstand zum Wald/Waldrand ist u.U. schwer einzuhalten (vgl. Bemerkungen zu Kapitel 5) 	<p><i>Windenergieanlagen innerhalb von Landschaften von kantonaler Bedeutung“ (LkB) widersprechen den Schutzziele der LkB nicht, da sie im öffentlichen Interesse liegen (vgl. Planungsgrundsatz B des kantonalen Richtplans).</i></p> <p><i>Standorte für Windenergieanlagen in einer kommunalen Landschaftsschutzzone wären im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung gleichzeitig in eine Sondernutzungszone Windenergie einzuzonen und aus der Landschaftsschutzzone auszuzonen. Die Interessenabwägung und der Entscheid dazu liegen bei der Gemeindeversammlung.</i></p>

	<ul style="list-style-type: none"> es handelt sich um süd- bis südwestexponierte Waldränder; diesen weisen in der Regel eine höhere Vielfalt an Lebensräumen und Arten auf und sind deshalb besonders schützenswert. <p>Rechtliche Umsetzung auf kommunaler Stufe Aufzählung ergänzen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> "weiterführende Abklärungen zur Nutzung der betreffenden Landschaftsräume durch Brut und Zugvögel sowie Fledermäuse" 	<p><i>Zum Waldabstand vgl. Bemerkungen weiter oben.</i> <i>Die Vorabklärungen bei den Fledermausschutzbeauftragten, der Schweizerischen Vogelwarte sowie bei der zuständigen kantonalen Dienststelle haben keines der bezeichneten Gebiete als „No-Go“-Gebiet festgestellt. Detaillierte Abklärungen sind auf der nächsten Planungsstufe (Nutzungsplanung, Projektierung) zu treffen. Allenfalls sind Auflagen für die Baubewilligung zu prüfen.</i></p> <p>Ergänzung wird vorgenommen.</p>
--	--	--

Nr. Einwender	Sind Sie mit Kapitel 8 „Sicherung der Ziele und Grundsätze“ einverstanden? Haben Sie insbesondere Anregungen oder Ergänzungen zum Text des „Letter of Intent“?	Antwort
4	<p>Unter „C Erscheinungsbild der Bauten und Anlagen zum Betrieb einer Windkraftanlage“ Punkt Gleichmässiges Erscheinungsbild haben wir folgende Ergänzung: Falls einzelne Anlagen nicht bewilligt werden und aufgrund dessen der primär geplante Windpark nicht mehr als solches umgesetzt werden kann, soll das Kriterium einheitliches Erscheinungsbild nur innerhalb der verbleibenden Zonen angewendet werden.</p>	<p><i>Ein einheitliches Erscheinungsbild wird für den gesamten Lindenberg als zwingend erachtet.</i></p>
7	<p>Der maximale Abstand zwischen den einzelnen Anlagen in der Grössenordnung von 800 Meter erscheint uns sehr grosszügig. Eine Reduzierung würde dem Gedanken des „Windparkercheinungsbild“ mehr Beachtung schenken. Eine Ausnahmeregelung wäre trotzdem denkbar.</p>	<p><i>Eine Reduktion der Maximalabstände ist wegen der technisch erforderlichen Abstände der Anlagen untereinander nicht praktikabel.</i> <i>Der Raum „Lindenberg Ost“ wird weiterhin als sinnvoller Raum angesehen. Ohne eine Erhöhung des Mindestabstands ist in diesem Raum aber voraussichtlich kein Windpark möglich. Der Maximalabstand wird deshalb auf 1'200 m erhöht. Auch mit dem vergrösserten Abstand kann die Zielsetzung eines klar erkennbaren, räumlich zusammenhängenden Windparks erreicht werden.</i> Der Maximalabstand auf S. 25 wird entsprechend neu formuliert: Abstand zwischen den Anlagen: maximal 1'200 m.</p>
9	<p>Natur, Jagd, Fischerei zu A) Koordinierte Planung von Windkraftanlagen, Punkt 5: Ergänzung: Im UVP sind neben den relevanten Umweltaspekten (z.B. Landschaft, Natur, Umwelt) u.a. die Verkehrserschliessung [...] aufzuzeigen. Das erwähnte Betriebskonzept ist integrierender Bestandteil des UVP. Es ist durch die zuständige kantonale Fachstelle zu überprüfen.</p>	<p>Ergänzung wird vorgenommen.</p>

Generelle Bemerkungen und Anliegen

Nr. Einwender	Generelles, Bemerkungen zum Bericht	Antwort
1	Der Regionalplanungsverband Lenzburg-Seetal verzichtet auf eine Stellungnahme da er nicht direkt betroffen ist.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
3 (9)	Der Bericht überzeugt sowohl methodisch wie auch fachlich. Wichtige Vorabklärungen wurden vorgenommen und zentrale Interessensgruppen mit einbezogen. Zentrale Voraussetzungen, welche der Realisierung entsprechender Windkraftanlagen dienen, liegen nun vor. Das aufgrund des Berichtes ermöglichte weitere geplante Vorgehen (Letter of Intent) wird begrüsst und als zielführend erachtet.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
4	Wir begrüssen das vorliegende Regionalkonzept. Bei der Umsetzung der oben aufgeführten Betrachtungen würde erreicht werden, dass nötige Freiräume für die Detailplanung geschaffen würden. Es ist heute schwer abzusehen, wie insbesondere die detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfung für die Standorte ausfallen wird, hierfür ist die Datenlage heute nicht ausreichend. Es ist gemäss unserer Auffassung insbesondere diese Untersuchung, welche das schlussendliche Aussehen des Windparks bestimmen wird. Mit jeder Einschränkung, welche Kompromisse verhindert, sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass auf dem Lindenberg ein Windpark entstehen kann.	<i>Einschätzung wird geteilt.</i>
9	Natur, Jagd, Fischerei Zu Anhang 2: Zonenbestimmungen für Sonderzone Windkraftanlagen: Präzisierung: Das Betriebskonzept ist integrierender Bestandteil des Bauprojekts. Es ist durch die zuständige kantonale Fachstelle (nicht durch die Gemeinde) zu überprüfen. Ergänzung: Aus landschaftsästhetischer Sicht ist es wichtig, dass die Windkraftanlagen von gleichem Typ und gleicher Höhe sind.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Ist so vorgesehen.</i>
13	Grundsätzlich begrüssen wir die Ausarbeitung eines regionalen Konzepts zur Auscheidung von Gebieten für Windkraftanlagen. Es ist allerdings bedauerlich, dass weder bei den ersten Vorabklärungen noch bei einer Begehung der Prüfgebiete (24.10.2011) die regional, kantonal und national tätigen Umwelt- und Naturschutzorganisationen mit einbezogen worden sind. Nebst Pro Natura Luzern wäre das z.B. Pro Natura Aargau, BirdLife Luzern, WWF Luzern, der Landschaftsschutzverband Hallwilersee oder die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz.	<i>Die Windenergieplanung Lindenberg wurde ohne Beteiligung von Interessenorganisationen (Pro oder Contra Windenergie) und Umweltverbände durchgeführt. Entsprechende Organisationen konnten sich im Rahmen der Vernehmlassung äussern.</i>
15	Die Schweiz als Binnenland mit mässigen Windgeschwindigkeiten und unsteten Windflüssen kann nicht zu den prioritären Standorten für die Windkraftnutzung gezählt werden. Als Fachorganisation konnten wir jahrelange Erfahrungen mit Windkraftnutzung sammeln und daraus ein Leitfaden erarbeiten. Darauf basiert unserer Stellungnah-	<i>Einschätzung wird nicht geteilt. Es besteht durchaus auch in der Schweiz ein (beschränktes) Potenzial zur Nutzung der Windenergie, wie mehrere bereits realisierte Anlagen in der Schweiz zeigen.</i>

	<p>me und wir haben Ihnen diesen beigelegt. Im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens werden wir das Projekt eingehend prüfen und behalten uns eine Einsprache zum Bewilligungsverfahren vor. Die Ausarbeitung einer regionalen Konzepts zur Ausscheidung von Gebieten ist lobenswert, vor allem auch da dies interkantonal geschieht. Wir empfehlen Ihnen dringend, eine grossräumige und überkantonale Landschaftsverträglichkeitsprüfung für das Gebiet Lindenberg vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Landschaftsbegriff auch durch Siedlungen geprägte Räume umfasst. Es sind deshalb Analysen erforderlich, die den Ausgangszustand sowie die durch die Akteure (Promotoren, Investoren, Projektverfasser, Betreiber) vorgesehenen Vorhaben darstellen. Dies erfolgt in Form von Variantenstudien, mit Behandlung der Auswirkungen auf die Landschaft. Diese Studie ist im Idealfall bereits dem regionalen Windenergiekonzept, spätestens jedoch dem Umweltverträglichkeitsbericht beizulegen.</p>	<p><i>Eine erste Landschaftsverträglichkeitsprüfung fand mit den Arbeiten zum Konzept Windenergie Lindenberg statt. Eine weitere Prüfung wird, wie richtig festgestellt wird, mit den Arbeiten im Rahmen der Nutzungsplanung, der UVP und des Projekts stattfinden.</i></p>
16	<p>Generell ist zu sagen, dass m.E. die Lebensqualität für die Bewohner wie die Qualität des Erholungsraumes auf jeden Fall in Mitleidenschaft gezogen wird. Was im speziellen auf dem Lindenberg dazukommt ist, dass es sich hier um eine einmalige Plattform handelt, isoliert im Mittelland mit unvergleichlicher Sicht auf die Berge (so viele Gipfel wie kaum sonst wo) Die ungetrübte Sicht auf diese ist unvergleichlich und sollte auf jeden Fall erhalten bleiben.</p>	<p><i>Eine gewisse Beeinträchtigung des Erholungsraums wäre durch Windenergieanlagen zu erwarten. Die Sicht vom Lindenberg auf die Berge ist hingegen nicht zwingend zu erwarten, da allfällige Anlagen vermutlich nahe der höchsten Erhebungen platziert würden und damit direkt an den oder hinter den Aussichtspunkten.</i></p>
17	<p>Die Wetterradare, wovon einer auf dem Albis, sind sehr sensible Instrumente, deren Messungen leicht gestört werden können, z. B. durch Reflexionen von fixen Elementen, wie Antennenmasten. Die Wetterradare gehören zur Grundinfrastruktur eines nationalen Wetterdienstes und sind unter anderem von grosser Bedeutung für den Bevölkerungsschutz. Ohne diese Radarstationen könnte MeteoSchweiz den gesetzlichen Auftrag nicht ordnungsgemäss erfüllen. Die Erfahrungen von ausländischen Wetterdiensten (z. B. Météo France, Met Office in Grossbritannien oder KNMI in Holland) haben gezeigt, dass auch die Windkraftanlagen unerwünschte Störungen verursachen können. Schon ein einziger Mast mit einem Propeller kann unter ungünstigen Verhältnissen die Radarmessung stark beeinflussen. Aufgrund der Dokumentation, die im regionalen Konzept "Windkraftanlagen Lindenberg" zu finden ist, haben wir die möglichen Konsequenzen für die Wetterradare von MeteoSchweiz beim Bau von Windkraftanlagen in der Region von Lindenberg (Luzern Aargau) geprüft. Die Resultate der ersten Analyse zeigen, dass der Standort von Lindenberg sich in einer Entfernung von 16 km zum MeteoSchweiz Wetterradar auf dem Albis befindet. Der Standort liegt demnach noch in einem Umkreis, innerhalb welchem nach den europäischen Richtlinien die Installation von Windkraftanlagen speziell beurteilt werden muss. In dieser Distanz sind unerwünschte Störungen mit nicht vernachlässigbaren Auswirkungen auf die Qualität der Radarmessungen möglich. Wegen der Höhe und der Position würden die Windkraftanlagen ziemlich direkt im Radarstrahl liegen. Deshalb sind sowohl direkte (Reflexion und Abschaltung) wie</p>	<p><i>Die weiteren notwendigen Abklärungen wie die Vereinbarkeit mit den Wetterradaren sind im Rahmen der weiterführenden Planungen (Nutzungsplanung, UVP) durch die Gesuchsteller zu treffen (Abklärungen beim Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz). Erst dann stehen die genauen Anlagenstandorte innerhalb der Räume für Windparks fest.</i></p> <p><i>Konzeptbericht wird mit dem Hinweis ergänzt, dass die Vereinbarkeit mit den Wetterradaren im Rahmen des Projekts abzuklären ist.</i></p> <p><i>Die Projektgruppe „Windpark Lindenberg“ wird auf die Problematik aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, die Koordination mit der MeteoSchweiz aufzunehmen.</i></p>

	<p>auch indirekte (Beeinträchtigung der Dopplermessung) Störungen möglich. Dies betrifft nicht nur den geographischen Standort der Windkraftanlagen, sondern die ganze Zone hinter (vom Radar aus gesehen) dem Standort der Windkraftanlagen. Da noch keine konkreten Angaben zu den möglichen Anlagen existieren (bis jetzt wurden uns keine konkreten Projektunterlagen zu Verfügung gestellt) ist eine vertiefte Analyse im Moment nicht möglich. Nur eine Analyse aufgrund von klaren Projektdaten kann zeigen, ob die Windkraftanlagen und der meteorologische Radar vom Albis ohne Störungen des Wetterradars koexistieren können.</p> <p>Wir würden es sehr begrüßen, wenn die IDEE SEETAL AG in ihrer koordinierenden Funktion als „Verbindungselement“ zwischen MeteoSchweiz und den möglichen Investoren auftreten könnte.</p>	
19	Wir begrüßen das koordinierte und professionelle Vorgehen bei der Frage um die Ausscheidung von Windenergiegebieten im Seetal und sind mit dem Inhalt des vorliegenden Konzeptberichts grundsätzlich einverstanden.	<i>Wird zur Kenntnis genommen</i>
19	<p>Inwiefern stützt sich das vorliegende Konzept auf das übergeordnete Konzept Windenergie Schweiz ab?</p> <p>Grundsätzlich sind erneuerbare Energien zu befürworten, sie dürfen aber nicht auf Kosten wertvoller Landschaftsräume gehen. Das Konzept Windenergie Schweiz muss Grundlage für jede Planung einer neuen Windkraftanlage bilden.</p>	<p><i>Das vorliegende Konzept stützt sich in erster Linie auf die vorhandenen Grundlage der Kantone Aargau (Richtplan) und Luzern (Richtplan, Konzept Windenergie) ab, die sich teilweise auf das Konzept Windenergie Schweiz beziehen.</i></p> <p><i>Im Konzept Windenergie Schweiz aus dem Jahr 2004 wurden in den Kantonen Luzern und Aargau keine Windenergiegebiete identifiziert. Die dem Konzept zu Grunde gelegten Windmodell-daten wurden in der Zwischenzeit mehrfach präzisiert. Es hat sich gezeigt, dass auch im Aargau und in Luzern mehrere Gebiete ein genügendes Windenergiepotenzial aufweisen, die im Jahr 2004 noch nicht identifiziert wurden.</i></p>
19	<p>Wie ist ein Windpark im Seetal im nationalen Rahmen der Energieversorgung einzustufen? Wie und wann wird diese Beurteilung vorgenommen?</p> <p>Der Windenergieanteil am Gesamtvolumen der Energieproduktion in der Schweiz ist heute sehr klein (< 1%). Deshalb soll auch der durch Windkraftanlagen verursachte Schaden am schweizerischen Landschaftsraum gering gehalten werden.</p>	<p><i>Am Lindenberg besteht ein Windenergiepotenzial, um einen bedeutenden Beitrag an die Stromversorgung von Beinwil Freiamt oder der Seetaler Gemeinden zu leisten.</i></p> <p><i>Entsprechende Detailbeurteilungen können jedoch noch nicht vorgenommen werden: Es ist derzeit noch nicht klar, an welchen Standorten und wie viele Anlagen erstellt werden können. Dies hängt von weiteren Abklärungen durch allfällige Initianten eines Windparks ab (Detailabklärungen Vogel-/Fledermausschutz; Erschliessung; Verfügbarkeit von Grundstücken usw.).</i></p>